

Besondere Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a)

Ausgabe 06.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	5.4	Vollständiger oder teilweiser Rückkauf der Versicherung für Wohneigentum zum Eigenbedarf
2	Besonderheiten der gebundenen Vorsorgeversicherung	5.5	Zustimmung zur Ausrichtung des Rückkaufswertes
3	Begünstigung	5.6	Rückabwicklung
4	Abtretung und Verpfändung	6	Bestimmungen für die anteilgebundene Lebensversicherung
5	Ablauf und Rückkauf	7	Bescheinigung über Vorsorgebeiträge
5.1	Ablauf der Versicherung	8	Prämienfreistellung und Auflösung der Versicherung
5.2	Rückkauf der Versicherung		
5.3	Vollständiger Rückkauf der Versicherung		

1. Geltungsbereich

Wenn die Versicherung als gebundene Vorsorgeversicherung abgeschlossen wird, gelten diese Besonderen Bedingungen, die den davon abweichenden Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen und in den Zusatzbedingungen vorgehen.

Als gebundene Vorsorgeversicherungen gelten gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) diejenigen Lebensversicherungen, die ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und deren Vertragsmodelle von der Eidgenössischen Steuerverwaltung genehmigt sind.

2. Besonderheiten der gebundenen Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen identisch sein.

Die gebundenen Vorsorgeversicherungen können nur von Personen abgeschlossen werden, die ein der AHV-Pflicht unterliegendes Erwerbs- oder Erwerbseinkommen erzielen.

Die jährliche Prämie darf den gesetzlich vorgesehenen Umfang der steuerlichen Abzugsberechtigung nicht übersteigen.

Der steuerliche Abzug der Prämien setzt die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen voraus. Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt die Möglichkeit der Prämienzahlung, selbst wenn das für die Ausrichtung von Altersleistungen vorgesehene Schlussalter noch nicht erreicht ist, wie bei vorzeitiger Pensionierung, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Mutterschaft, bei 100%-iger Invalidität und fehlender Resterwerbsfähigkeit.

Das Schlussalter wird spätestens am ersten Tag desjenigen Monats erreicht, in dem der Versicherungsnehmer das ordentliche Rentenalter der AHV vollendet.

3. Begünstigung

Als Begünstigte sind gemäss BVV3 folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Versicherungsnehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister
 5. die übrigen Erben.

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Eine vom Versicherungsnehmer errichtete und nicht widerrufenen Begünstigungserklärung geht dieser Begünstigungsregelung vor, sofern und soweit die bei Eintritt des versicherten Ereignisses geltenden gesetzlichen Vorgaben gemäss BVV3 eingehalten sind.

4. Abtretung und Verpfändung

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen kann der Leistungsanspruch vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Es werden keine Policendarlehen gewährt.

Der Anspruch auf die Altersleistung und auf die versicherte Leistung im Todesfall sowie der Anspruch bei vorzeitiger Ausrichtung der Altersleistung können zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden.

Der Anspruch auf die Altersleistung sowie der Anspruch bei vorzeitiger Ausrichtung der Altersleistung können (ganz oder teilweise) vom Versicherungsnehmer an den Ehegatten abgetreten oder diesem vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. Unter denselben Voraussetzungen kann der bei vorzeitiger Ausrichtung der Altersleistung zu übertragende Betrag auf Verlangen des Ehegatten zu seinen Gunsten an eine von ihm bezeichnete Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder der gebundenen Vorsorge überwiesen werden. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Auszahlung gemäss Artikel 5.

Absatz 3 gilt sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

5. Ablauf und Rückkauf

5.1 Ablauf der Versicherung

Die Versicherung läuft am in der Police festgehaltenen Datum (Schlussalter) ab.

Die Altersleistung wird spätestens am ersten Tag desjenigen Monats, in dem der Versicherungsnehmer das ordentliche Rentenalter der AHV vollendet, fällig.

5.2 Rückkauf der Versicherung

Wenn die Versicherung gemäss den Allgemeinen Bedingungen einen Rückkaufswert aufweist, kann der Versicherungsnehmer vor dem Ablauf der Versicherung den Rückkauf der Versicherung verlangen. Der Rückkauf führt zur vorzeitigen Auflösung der Versicherung im entsprechenden Umfang und zum Entstehen des Anspruchs auf den Rückkaufswert.

5.3 Vollständiger Rückkauf der Versicherung

In den nachstehend aufgeführten Fällen wird die Versicherung im Falle des Rückkaufs vollständig aufgelöst:

- a) wenn die Versicherung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgelöst wird;
- b) wenn der Versicherungsnehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsri-

- siko nicht versichert ist;
- c) wenn der Versicherungsnehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - d) wenn der Versicherungsnehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
 - e) wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz endgültig ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein verlegt;
 - f) wenn der Rückkaufswert weniger als die vertragliche Jahresprämie beträgt;
 - g) wenn der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.

In den unter den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Fällen wird der Rückkaufswert an den Versicherungsnehmer ausbezahlt; in den unter Buchstaben c) und d) aufgeführten Fällen jedoch nur, wenn der Rückkauf innert Jahresfrist verlangt wird. In den unter dem Buchstabe g) aufgeführten Fällen wird der Rückkaufswert zu Gunsten des Versicherungsnehmers an die betreffende Einrichtung überwiesen.

5.4 Vollständiger oder teilweiser Rückkauf der Versicherung für Wohneigentum zum Eigenbedarf

Vor Beginn der letzten fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV wird die Versicherung im Falle des Rückkaufs teilweise oder vollständig aufgelöst, wenn der Rückkaufswert verwendet wird für

- a) den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an diesem Eigentum.

Der Rückkaufswert wird gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis des Versicherungsnehmers direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Absatz 1 Buchstabe b) Berechtigten ausbezahlt.

5.5 Zustimmung zur Ausrichtung des Rückkaufswertes

Mit Ausnahme der unter Art. 5.3 Buchstaben f) und g) aufgeführten Fälle ist die Ausrichtung des Rückkaufswertes nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Versicherungsnehmers schriftlich zustimmt.

5.6 Rückabwicklung

Werden die einbezahlten Prämien nachträglich von der zuständigen Steuerbehörde nicht als abzugsfähige Vorsorgebeiträge anerkannt, kann der Versicherungsnehmer gegen Einreichung einer Bestätigung der Steuerbehörde im Umfang der nicht anerkannten Prämien einen teilweisen Rückkauf der Versicherung und die Auszahlung des entsprechenden Rückkaufswertes verlangen.

Bei einer anderweitigen Rückabwicklung besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der entsprechenden Prämien. Falls die rückerstattungspflichtigen Prämien bereits als Vorsorgebeiträge bescheinigt wurden, gilt für die Rückerstattung Art. 5.3 Buchstaben g) sinngemäss. Andernfalls werden die rückerstattungspflichtigen Prämien an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Art. 5.5 gilt sinngemäss.

6. Bestimmungen für die anteilgebundene Lebensversicherung

Der Versicherungsnehmer wird beim Abschluss des Vertrages und der erstmaligen Wahl der Anlage über die verschiedenen von Allianz Suisse zur Verfügung gestellten Anlagen informiert und auf die damit verbundenen Risiken und Kosten ausdrücklich hingewiesen. Es stehen ihm auch risikoarme Anlagen zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer bestätigt schriftlich, dass er diese Informationen erhalten hat.

7. Bescheinigung über Vorsorgebeiträge

Prämien werden als Vorsorgebeiträge bescheinigt, sofern diese fällig und bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres beim Hauptsitz von Allianz Suisse eingegangen sind.

8. Prämienfreistellung und Auflösung der Versicherung

In den nachstehend aufgeführten Fällen wird die Versicherung per Ende des betreffenden Kalenderjahres im entsprechenden Umfang in eine prämienvfreie Versicherung umgewandelt, falls sie gemäss den Allgemeinen Bedingungen einen Umwandlungswert hat, oder aufgelöst, falls sie keinen Umwandlungswert hat:

- a) wenn der Versicherungsnehmer die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Schlussalters aufgibt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer in einem Kalenderjahr kein der AHV-Pflicht unterliegendes Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen erzielt;

- c) wenn sich sein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen in einem Kalenderjahr so verändert, dass die vereinbarte Jahresprämie den gesetzlich zulässigen Prozentsatz seines Erwerbseinkommens übersteigt.

Die Umwandlung oder Auflösung der Versicherung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer mindestens zu 25 Prozent erwerbsunfähig ist und die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Allianz Suisse rechtzeitig zu orientieren, wenn ein solcher Fall eingetreten ist. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, wird zusätzlich zur Umwandlung im Umfang des zu viel bezahlten Teils der Prämie ein Rückkauf vorgenommen.